

Nutzungs- und Entgeltordnung
für die städtischen Ferienbetreuungen für Kinder in der Stadt Kempen
vom 28.04.2015
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote ist die Stadt Kempen. Organisiert und durchgeführt werden die Betreuungsangebote vom Jugendamt der Stadt Kempen.
- (2) Die Teilnehmeranzahl hängt maßgeblich von den räumlichen und personellen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt Kempen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Kinder werden in den Oster-, Herbst- und Sommerferien von pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes und ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.
- (2) Die Ferienbetreuungen bieten Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder.

§ 3 Teilnehmerkreis

- (1) Das Betreuungsangebot in den Oster- und Herbstferien richtet sich grundsätzlich an die Kinder im lfd. Schuljahr, die am schulischen Betreuungsangebot OGS teilnehmen.
- (2) Die Sommerferienbetreuung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, die eine Kempener Grundschule besuchen, bzw. in eine solche nach den Sommerferien eingeschult werden. Sie richtet sich darüber hinaus an alle Kinder bis zum vollendetem 13. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Kempen.

§ 4 Angebotsformen, Betreuungszeiten

Die Gestaltung der Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Maßnahme. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote sowie die Betreuungs- und Nutzungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
- (2) Eine Anmeldung zur Betreuung ist ausschließlich zu den festgelegten Anmeldezeiten möglich. Die Termine für die Anmeldung werden rechtzeitig über

die Presse und Elternbriefe an den Schulen und Kindertageseinrichtungen bekannt geben.

(3) Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich, einzelne Tage können nicht gebucht werden.

(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Teilnehmerbeitrag und Essensentgelt

(1) Für die OGS-Betreuung in den Oster- und Herbstferien wird ein Teilnehmerbetrag durch das Jugendamt erhoben. Das Mittagessen wird gesondert von dem/den Personensorgeberechtigten bei einem Caterer bestellt und abgerechnet. Für die Betreuung in den Sommerferien werden ein Teilnehmerbetrag und ein Essensentgelt durch das Jugendamt erhoben.

(2) Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet die Kosten für die Betreuung der Kinder und ggf. die Durchführung von Ausflügen. In den Sommerferien sind außerdem Pendelbusfahrten der Kinder aus Tönisberg und St. Hubert von den festgelegten Treffpunkten in Tönisberg und St. Hubert zum Ferienspaßgelände in Kempen und zurück im Teilnehmerbeitrag enthalten.

(3) Der kostendeckende Preis für das Mittagessen nach Absatz 1 Satz 3 wird aufgrund einer jährlichen Ausschreibung festgelegt. Er kann geringfügigen Schwankungen unterliegen.

(4) Der Teilnehmerbeitrag sowie das Essensentgelt für die städtischen Ferienmaßnahmen sind **grundsätzlich** entweder bei der Anmeldung vor Ort durch einen Personensorgeberechtigten in bar zu entrichten, oder werden nach erfolgter Onlineanmeldung bzw. schriftlicher Anmeldung per Überweisung bezahlt. Nachmeldungen können nur an dem vom Jugendamt vorgegebenen Terminen persönlich vor Ort **und mittels Barzahlung der Entgelte erfolgen.**

Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sind von der Vorauszahlungsverpflichtung für den Ferienspaß befreit. Dieser Personenkreis kann die ausstehenden Entgelte unter Abzug der noch im Teilhabebudget vorhandenen BuT-Leistungen im Nachhinein an die Stadt Kempen entrichten.

(5) Der Teilnehmerbeitrag sowie das Essensentgelt für den Ferienspaß werden pauschal für eine Woche gezahlt. Ein Erstattungsanspruch besteht grundsätzlich nicht.

(6) Der Bürgermeister kann das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt Kempen geboten erscheint.

§ 7 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für Ferienbetreuungen beträgt:

1. Für die Betreuung der **OGS-Kinder** in den Ferien:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Teilnehmerbeitrag ohne Mittagessen
für das 1. Kind	30,- €
für das 2. Kind	25,- €
für das 3. und jedes weitere Kind einer	20,- €

Familie	
Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	20,- €

2. Für die Betreuung der **Nicht-OGS-Kinder** im Ferienspaß:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Teilnehmerbeitrag ohne Mittagessen
für das 1. Kind	45,- €
für das 2. Kind	35,- €
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	27,50 €
Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	20,- €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister